

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Christian Maier GmbH Holztechnik (im Folgenden: „Maier-Holztec“)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere soweit es sich um Verträge mit Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgeschäfts und um Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt. Dies gilt auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird
- 1.2. Abweichenden oder entgegenstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ausschließlich unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht, wie es für Inlandsgeschäfte gilt. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Allgemeine Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen (Vertragsabschluss)

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen o.ä. und/oder Nebenabreden.
- 2.2. Auch ein Vertragsabschluss unseres Vertreters bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Unsere Bestätigung (vgl. oben 2.1., 2.2.) entfällt, wenn der Besteller hierauf verzichtet.
- 2.4. Wird das Angebot auf Grund von Unterlagen des Auftraggebers, wie Abbildungen und Zeichnungen einschl. Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn wir in unserem Angebot auf sie Bezug nehmen.
- 2.5. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Unsere Preise sind in Euro (EUR), wenn nichts anderes angegeben ist. Es handelt sich bei unseren Preisen um Nettopreise, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, in üblicher Weise nach unseren Standards verpackt und verladen. Der Besteller trägt die Kosten für die Transportversicherung. Stellt der Besteller besondere Anforderungen an die Verpackung, so sind diese individuell und schriftlich gesondert zu vereinbaren. Die gesetzliche USt. mit dem jeweils rechtsgültigen Satz wird entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.

- 3.2. Der vereinbarte Preis beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern etc. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente um mehr als 10%, sind wir zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
- 3.3. Wenn auf Veranlassung des Bestellers aus Anlass einer verbindlichen Bestellung eine bestimmte Menge Rohmaterial von uns beschafft werden muss, die für andere Aufträge unverwendbar ist, ist der Besteller verpflichtet, dieses Material zum Einkaufspreis zzgl. 25% Verwaltungs- und Lagerkosten auch dann zu bezahlen, wenn es infolge anderweitiger Disponierung seitens des Bestellers nicht mehr zur Verarbeitung kommt. Falls wir die bestellte Ware bereits halbfertig- oder gar nicht fertiggestellt haben und der Besteller anderweitig disponiert, ist der Besteller verpflichtet, die Ware auf der Grundlage des kalkulierten Verkaufspreises je nach Fertigstellungsgrad zu bezahlen.
- 3.4. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang netto zahlungsfällig, gem. § 286 Abs. 3 Satz 3 BGB. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Leistung in Zahlungsverzug kommt.
- 3.5. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang gewähren wir 2 v. H. Skonto.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug (=Fälligkeitsüberschreitung) sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen, gem. § 288 Abs. 2 BGB. Wird nach Vertragsabschluss eine Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs erkennbar, sind wir berechtigt, Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Wechselspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Bestellers. Die Annahme von Wechseln oder Schecks bedeutet in keinem Falle eine Stundung unserer Forderung für den Fall der Nichteinlösung. Gutschriften für Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Zahlungseinganges und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 3.8. Unsere sämtlichen Forderungen werden auch im Falle der Gewährung von Zahlungsfristen und unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen. Dasselbe gilt auch für unsere Forderungen in Fällen der Ausstellung von Refinanzierungswechseln. Wir sind in diesen Fällen unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte berechtigt, weitere Lieferungen, auch aus anderen Vertragsabschlüssen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und, sofern diese nicht geleistet werden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.9. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wir sind im Streitfall berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung, welche auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, abzuwenden.

4. Lieferungen, Lieferstörungen

- 4.1. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Handelsübliche Über- oder Unterlieferungen bis zu 15 v. H. sind zulässig.
- 4.2. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden.
- 4.3. Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Energie- oder Rohstoffmangel etc, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung und die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von der Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung zurückzutreten.
- 4.4. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keinen Schadenersatzanspruch herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigt haben.
- 4.5. Sofern wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug geraten, hat uns der Besteller zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen und, wenn wir innerhalb dieser (angemessenen) Nachfrist nicht liefern oder leisten. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug/die Nichterfüllung beruht auf uns gegenüber nachzuweisender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transportführer - gleichgültig, ob er vom Besteller, von unserem Lieferanten oder von uns beauftragt ist/oder der Transport durch uns erfolgt - auf den Käufer über. Dies gilt also auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Jedenfalls stellen die Vertragsparteien klar, dass die Gefahr der Ware spätestens mit Verlassen unseres Werksgeländes auf den Besteller übergeht, und zwar auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anfuhr übernommen haben.
- 5.2. Verlangt der Besteller Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrübertragung.
- 5.3. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.4. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

- 5.5. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich die Rücklieferung frei Haus uns gegenüber vorzunehmen.
- 5.6. Transportschäden sind an Ort und Stelle vom Spediteur bescheinigen zu lassen und müssen auch mit dem Spediteur geregelt werden. Die Haftung von Maier-Holztec ist ausgeschlossen.

6. Abrufaufträge

- 6.1. Werden Bestellungen auf Abruf nicht unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl auf Kosten des Bestellers zu versenden oder auf dessen Kosten zu lagern.
- 6.2. Dasselbe gilt bei nicht besonders vereinbarten Abruffristen, wenn seit der Auftragsbestätigung sechs Monate ohne Abruf verstrichen sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung (= vollständige Bezahlung) sämtlicher uns gegenüber dem Bestellers zustehenden Ansprüche (sog. Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nichtzulässig.
- 7.2. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns (als Lieferanten). Wir werden dann unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit an uns seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegenüber seinem Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat jedenfalls Vorrang vor der übrigen Forderung. Vorsorglich nehmen wir eine Abtretung bereits jetzt an.
- 7.3. Der Besteller tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware an uns bereits jetzt bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen die ihm (dem Besteller) aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen be-

darf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller uns gegenüber mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser etwaiges Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden gegenüber bekannt zu geben und uns gegenüber die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen- über dem Kunden erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Rechnungen o.ä. auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers. Erhält der Besteller auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber an uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abgeliefert. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung an uns verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald es der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzuliefern. Vorsorglich nehmen wir auch hier eine etwaige Abtretung bereits jetzt an.

- 7.4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstückes oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins hiermit bereits jetzt an uns ab. Vorsorglich nehmen wir auch diese Abtretung hiermit bereits jetzt an.
- 7.5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 7.6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber oder seinen Verpflichtungen zur Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise nicht nach, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso sind wir berechtigt, die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend zu machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt uns oder von uns beauftragten Dritten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Zahlungsansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 7.7. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung um insgesamt mehr als 20 v.H., so sind wir auf

Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

- 7.8. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Besteller darf nur unter der Maßgabe erfolgen, dass der Besteller seinen Kunden auf unseren vorrangigen Eigentumsvorbehalt hinweist.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Waren entstanden sind oder auf deren natürliche Abnutzung (z.B. Verschleiß) zurückzuführen sind.
- 8.2. Handelsübliche Maß- und/oder Farbabweichungen, insbesondere auch bei Nachbestellungen, berechtigen zu keiner Mängelrüge.
- 8.3. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns gegenüber unverzüglich Anzeige zu machen.
- 8.4. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 8.5. Die Ansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (=Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits, sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 8.7. Vom Besteller beigestellte Produkte werden ohne Prüfung auf Fehler verarbeitet. Für Reklamationen, die hieraus entstehen sollten, kommen wir nicht auf. Dies gilt ebenso für eventuell später auftretende Mängel, die auf die beigestellten Produkte selbst oder darauf zurückgehen, dass die beigestellten Produkte sich im Nachhinein als mit der Produktionsart von Maier-Holztec nicht oder nur mangelhaft verarbeitungsfähig erweisen. Falls keine Vergaben zur Verarbeitung vorliegen, erfolgt die Verarbeitung nach unserem Ermessen, ohne dass wir hierfür eine Gewähr übernehmen.
- 8.8. Ansprüche wegen Mängeln verjähren bei neu hergestellter Lieferware innerhalb von einem Jahr. Im Übrigen bleiben die §§ 444 und 479 BGB unberührt.
- 8.9. Ist ein Mangel nach Rüge des Bestellers bei der Überprüfung nicht feststellbar, hat der Besteller die Fehlersuchkosten zu tragen.

9. Haftung

- 9.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften wir und unsere Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB), aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen (§ 311 BGB) und aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) wie folgt:
- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Die Haftung für Sachschaden ist auf € 250.000,00 je Schadensereignis und € 500.000,00 insgesamt beschränkt.
 - c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 9.2. Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung, Sonstiges

- 10.1. Ist der Besteller Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - Reutlingen Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Unsererseits bleibt vorbehalten, den Besteller ggf. auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 10.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich/rechtswirksam. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, sich unverzüglich zu bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- 10.3. Soweit in diesen Bedingungen keine anderslautenden Fristen bestimmt sind, beträgt, die Verjährungsfrist für gegen Maier-Holztec gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, ein Jahr.

11. Ergänzungen bei Abtretung von Forderungen

- 11.1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen abzutreten. Die Abtretung der Forderung ist auf der Rechnung mit einem entsprechenden Abtretungsvermerk gekennzeichnet.
- 11.2. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 11.3. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.